

Vorangegangenen Kriegen, insbesondere auch vom ersten Weltkrieg; denn durch ihn sollte das faschistische, totale, auf die Beherrschung der Welt gerichtete Machtstreben verwirklicht werden. Es ging also nicht nur, wie bei dem ersten Weltkrieg, um eine Verschiebung der imperialistischen Machtverhältnisse. Es galt vielmehr, alle übrigen Völker in ihrer physischen oder nationalen Existenz zu vernichten oder sie doch bis zur völligen politischen Ohnmacht zu schwächen. Für die angegriffenen Staaten ergab sich daraus, wenn sie ihren Völkern eine friedliche Zukunft sichern wollten, die Notwendigkeit, diesen vom Machtwahn verblendeten, weder vor Vertragsbruch noch vor Verletzung aller völkerrechtlichen Grundsätze und Vernichtung aller bürgerlichen Freiheiten zurückschreckenden deutschen Staat zu zerstören. Deshalb heißt es in der Erklärung von Jalta in Ziff. 2 Abs. 4:

„Es ist unser uneingesamer Wille, den deutschen Militarismus und Nationalsozialismus zu zerstören und dafür Sorge zu tragen, daß Deutschland nie wieder imstande ist, den Weltfrieden zu stören. Wir sind entschlossen, alle deutschen Streitkräfte zu entwaffnen und aufzulösen; den deutschen Generalstab, der wiederholt die Wiederaufichtung des deutschen Militarismus zuwege gebracht hat, für alle Zeiten zu zerschlagen; sämtliche deutschen militärischen Einrichtungen zu entfernen oder zu zerstören, die gesamte deutsche Industrie, die für militärische Produktion benutzt werden könnte, zu beseitigen oder unter Kontrolle zu stellen; alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen und einer schnellen Bestrafung zuzuführen, sowie eine genaue, durch Leistung von Sachwerten erfolgende Wiedergutmachung der von den Deutschen verursachten Zerstörungen zu bewirken; die Nationalsozialistische Partei, die nationalsozialistischen Gesetze, Organisationen und Einrichtungen zu beseitigen, alle nationalsozialistischen und militärischen Einflüsse aus den öffentlichen Dienststellen sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes auszuschalten und in Übereinstimmung miteinander solche Maßnahmen in Deutschland zu ergreifen, die für den zukünftigen Frieden und die Sicherheit der Welt notwendig sind.“

Es ist nicht unsere Absicht, das deutsche Volk zu vernichten, aber nur dann, wenn der Nationalsozialismus und Militarismus ausgerottet sind, wird für die Deutschen Hoffnung auf ein würdiges Leben und einen Platz in der Völkergemeinschaft bestehen.“

Aufbauend auf dieser Erklärung besagt das Potsdamer Abkommen im Abschnitt III „Über Deutschland“ Abs. 2 und 3:

„Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.“

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen.“

Weiter heißt es im Abschnitt A, „Politische Grundsätze“ unter Ziffer 1:

„Entsprechend der Übereinkunft über das Kontrollsystem in Deutschland wird die höchste Regierungsgewalt in Deutschland durch die Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der französischen Republik nach den Weisungen ihrer entsprechenden Regierungen ausgeübt, und zwar von jedem in seiner Besatzungszone sowie gemeinsam in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kontrollrates in den Deutschland als Ganzes betreffenden Fragen.“

Diese Bestimmungen bestätigen die Tatsache, daß der bis dahin existierende deutsche Staat mit der bedingungslosen Kapitulation zu bestehen aufgehört hat. In der Deklaration über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 wird andererseits aber ausdrücklich erklärt, daß die Übernahme der Autorität durch die Besatzungsmächte nicht die Annektierung Deutschlands bewirke. Die Abkommen von Jalta und Potsdam sprechen von Deutschland und dem deutschen Volk als einer existierenden politischen Realität. Schon daraus ergibt sich, daß zwar der deutsche Staat vernichtet worden ist, das deutsche Volk aber seine nationale Existenz behalten hat. Damit ist aber unlöslich verbunden das Recht auf Selbstbestimmung und Konstituierung des Volkes zu einem neuen Staatsgebilde. Erhärtet wird diese Folge-

rung aus der Erklärung Stalins vom 23. Februar 1942, in der es u. a. heißt:

„In der ausländischen Presse wird manchmal darüber geschwätzt, daß die Rote Armee das Ziel habe, das deutsche Volk auszurotten und den deutschen Staat zu vernichten. Das ist natürlich eine dumme Lüge und eine törichte Verleumdung der Roten Armee. ... Es wäre ... lächerlich, die Hitlerclique mit dem deutschen Volke, mit dem deutschen Staate gleichzusetzen. Die Erfahrungen der Geschichte besagen, daß die Hitler kommen und gehen, aber das deutsche Volk, der deutsche Staat bleibt.“

Daß hiermit nicht die Kontinuität der Staatsform, sondern das Vorhandensein eines Staates überhaupt, also das Recht des deutschen Volkes auf Selbstbestimmung, auf Neukonstituierung als Staat gemeint ist, bedarf keiner Erörterung.

Die Vernichtung des Hitlerstaates erfaßte zwangsläufig den deutschen Staat in seiner Gesamtheit, also in allen seinen Gliederungen, da sein totalitäres System alle Funktionen bis hinunter in die kleinsten Verwaltungseinheiten in Anspruch genommen und seinen verbrecherischen Zielen dienstbar gemacht hatte. Dank der Möglichkeiten, die ihm das Potsdamer Abkommen bot, hat sich das deutsche Volk sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage aufgebaut und die antifaschistisch-demokratische Ordnung geschaffen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Ausdruck findet.

Nach alledem kann die Deutsche Demokratische Republik mit dem Hitlerstaat weder identisch sein, noch als dessen Rechtsnachfolger betrachtet werden.

Ebenso wie die Zerstörung, erfaßt aber auch der Neuaufbau den deutschen Staat in seiner Gesamtheit, also auch in seinen Gliederungen, den Gebietskörperschaften der Länder, Kreise und Gemeinden; denn diese Einheiten dienen auch im neuen Staat sämtlich der erfolgreichen Durchsetzung des Staatswillens in Ausführung seiner verschiedenen Funktionen und leiten dabei ihre Befugnisse vom Staat ab. In ihrer Gesamtheit sind sie in unserer Ordnung mit dem Staate unlösbar verbunden und teilen sein rechtliches Schicksal.

Die früher den Gebietskörperschaften in größerem oder geringerem Maße zugestandenem sogenannten Selbstverwaltungsaufgaben sind in ihrer bisherigen Bedeutung weggefallen. Nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates durch die Rote Armee baute die Bevölkerung, und zwar vor allem Angehörige der Arbeiterklasse, einen neuen, in seinem Klassencharakter völlig veränderten Staatsapparat von unten her auf und schuf sich dessen neue Organe unter strengster Befolgung der Prinzipien des Potsdamer Abkommens. Alle auf dieser Grundlage errichteten Verwaltungen haben ebenso wie der antifaschistisch-demokratische Staat — die Deutsche Demokratische Republik — selbst die gemeinsame Aufgabe, die neue Ordnung zu schützen und zu festigen und den Willen des werktätigen Volkes und seiner Verbündeten zu verwirklichen. Diese vollkommen einheitliche Aufgabenstellung zeigt die unlösbar verwaltungsrechtliche Verbundenheit aller Verwaltungen und ihrer Organe. Die in Deutschland geschehene geschichtliche Veränderung ist etwas völlig Neues, deshalb sind frühere Veränderungen, die vielleicht die Gebietskörperschaften in einer modifizierten Form bestehen ließen, nicht präjudizell. Eine Auseinandersetzung über diese Fragen mit früheren Staatsrechtslehren und Staatsrechtslehrern wäre daher nicht nur müßig, sondern abwegig und könnte nicht zur Klärung der Sache beitragen.

In richtiger Schlußfolgerung aus dieser tatsächlichen und rechtlichen Situation hat im Lande Sachsen der § 15 Abs. 2 der Durchführungsvorschriften vom 3. April 1947 zur Stundungsverordnung vom 4. Juli 1946 angeordnet:

„Die Bestimmung in § 1 Abs. 1 ändert nichts an dem Rechtszustand, daß das Land Sachsen, seine Stadt- und Landkreise und die sächsischen Gemeinden mangels Identität mit den ihnen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Nationalsozialistischen Parteistaates grundsätzlich nicht für deren Verbindlichkeiten haften (GBI 1947 S. 1948).“

Dieser Grundsatz hat denn auch in mehreren Rundverfügungen der Landesverwaltung Sachsen, und zwar vom 20. November 1945 (V 2 A 619/45) und vom 3. Dezember 1945 und 23. Oktober 1947 (V 2 B 7/3—8/47) seinen Ausdruck gefunden (vgl. hierzu das Urteil des Ober-